

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Landau in der Pfalz

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 109/24

Landau in der Pfalz, 17.03.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 28.05.2026	10:00 Uhr	221, Sitzungssaal	Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch von Landau in der Pfalz

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd.Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
1	1/2	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2	9286 BV 1
2	1/2	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1	9285 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
-----------	--------------------	------------------------	----------------

Landau in der Pfalz	4666/130	Gebäude- und Freifläche Magdeburger Straße 3	739
---------------------	----------	---	-----

Zusatz zu lfd.Nr. 1: Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt. Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 29.12.1982.

Zusatz zu lfd.Nr. 2: Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt. Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 29.12.1982.

Eingetragen im Grundbuch von Landau in der Pfalz

lfd.Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
3	Landau in der Pfalz	4666/165	Gebäude- und Freifläche Magdeburger Straße 1 A	33	8430 BV 3

-

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

- laut Gutachten mit Stichtag vom 11.04.2025 wurde das Wohnungseigentumsrecht an einem Grundstück, bebaut mit einem Reihenhendhaus (zwei Wohneinheiten) begründet

- hier handelt es sich um die Wohnung Nr. 2 im Obergeschoß

- Objektadresse laut Gutachten: Magdeburger Straße 1A, 76829 Landau in der Pfalz;

Verkehrswert: 163.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

- laut Gutachten mit Stichtag vom 11.04.2025 wurde das Wohnungseigentumsrecht an einem Grundstück, bebaut mit einem Reihenhendhaus (zwei Wohneinheiten) begründet

- hier handelt es sich um die Wohnung Nr. 1 im Erdgeschoß

- Objektadresse laut Gutachten: Magdeburger Straße 1A, 76829 Landau in der Pfalz;

Verkehrswert: 296.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

- laut Gutachten bebaut mit einer Garage

- Objektadresse laut Gutachten: Magdeburger Straße 1A, 76829 Landau in der Pfalz;

Verkehrswert: 13.200,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.12.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.